

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
z. Hd. [REDACTED]
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 130-366.03.03-32/24
Datum: 16.12.2024

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Lützow-Lübstorf für die Gemeinde Gottesgabe, WM 510

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von fünfzehn Windenergieanlagen (WEA) am Standort Gottesgabe-Schildetal - "Groß Welzin II"

hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG

Ihr Schreiben vom 18.11.2024

Ihr Zeichen: STALUWM-54-4807-5711-0-1.6.2V-Groß Welzin II

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von fünfzehn Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gottesgabe-Schildetal, Gemarkung Renzow, Flur 2, Flurstücke 9, 12, 14, 25/1, sowie der Gemarkung Groß Welzin, Flur 1, Flurstücke 9/1, 18/1, 21, 30, 31, 32, 35, 46/1 vorgelegen.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Standortkoordinaten sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: November 2024).

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (VR Wind) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Obergerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den Vorhabensbereich die Festlegung des VR Wind 25/24 Renzow Ost vor. Alle fünfzehn WEA befinden sich innerhalb des im 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vorgesehenen Vorranggebietes.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der fünfzehn Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gez. 